



Fall (155 Punkte):

A betreibt einen Gebrauchtwagenhandel in Dortmund. B handelt ebenfalls mit Gebrauchtwagen. Neben seiner Niederlassung in Nürnberg bietet B auch Fahrzeuge über die Internetplattform „mobile.de“ an. Vor zwei Wochen bot B dort acht gebrauchte Fahrzeuge zu Preisen zwischen 8.000 und 25.000 € an. Die dem jeweiligen Angebot vorangestellte Preisangabe enthielt nicht die Umsatzsteuer und war vom übrigen Fließtext abgesetzt. Im Fließtext der Anzeigen befanden sich unter der Überschrift „Beschreibung“ die Angaben „Preis Export-FCA“ oder „Preis-Händler-Export-FCA“.

Da A darin einen Wettbewerbsverstoß u.a. wegen Missachtung der PreisangabenVO sieht, hat A den B durch seinen Anwalt (R) abmahnen lassen. Die strafbewehrte Unterlassungserklärung hat B jedoch nicht abgegeben. Deswegen reicht R bei der Kammer für Handelssachen des LG Dortmund eine einstweilige Verfügung ein und beantragt:

B bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 € - ersatzweise Ordnungshaft - oder einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, im Fall wiederholter Zuwiderhandlung bis zu insgesamt 2 Jahren, kostenpflichtig

zu untersagen,

im geschäftlichen Verkehr für den Verkauf von Kraftfahrzeugen unter Angabe von Endpreisen zu werben, welche die Mehrwertsteuer nicht enthalten, wie dies in den Anzeigen des B bei „mobile.de“ geschehen ist.

Der Prozessbevollmächtigte des B beantragt die Zurückweisung des Antrags. Er bestreitet zwar nicht das Kaufangebot auf der Internetplattform, führt aber an, dass kein Wettbewerbsverstoß vorliege, weil er zum einen faktisch nur an andere Händler verkaufe. Zum anderen würde auch keine Täuschung vorliegen, da sich aus den Zusätzen „Preis Export-FCA“ oder „Preis-Händler-Export-FCA“ eindeutig für jeden Leser ergebe, dass kein Verkauf an Privatkunden erfolge.

Prüfen Sie gutachterlich die Zuständigkeit des Gerichts und die Begründetheit von Bs Antrag!

Anlage (Auszug aus der PreisangabenVO):

§ 1 Grundvorschriften

(1) Wer Verbrauchern gem. § 13 des BGB gewerbs- oder geschäftsmäßig oder wer ihnen regelmäßig in sonstiger Weise Waren oder Leistungen anbietet oder als Anbieter von Waren oder Leistungen gegenüber Verbrauchern unter Angabe von Preisen wirbt, hat die Preise anzugeben, die einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile zu zahlen sind (Gesamtpreise). Soweit es der allgemeinen Verkehrsauffassung entspricht, sind auch die Verkaufs- oder Leistungseinheit und die Gütebezeichnung anzugeben, auf die sich die Preise beziehen. Auf die Bereitschaft, über den angegebenen Preis zu verhandeln, kann hingewiesen werden, soweit es der allgemeinen Verkehrsauffassung entspricht und Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

(2) ...

Abwandlung (25 Punkte):

Angenommen, A hätte keine einstweilige Verfügung eingereicht, sondern eine Unterlassungsklage bei einer Zivilkammer des LG Dortmund. Wäre die Zivilkammer zuständig, wenn B einen Verweisungsantrag an die Kammer für Handelssachen stellt? Wie beurteilen Sie die Rechtslage, wenn B die Zuständigkeit der Zivilkammer nicht rügt und auch keinen Verweisungsantrag stellt?